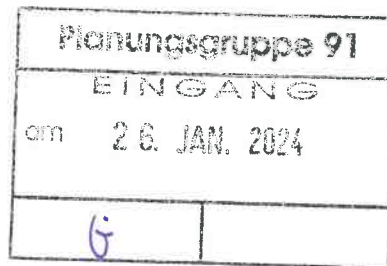




Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

Planungsgruppe 91
Ingenieurgesellschaft
Jägerstraße 7
99867 Gotha



Ihr/e Ansprechpartner/in
Dr. Carsten Liesenberg

Durchwahl
Telefon +49 361 573414-357
Telefax 49361 573414 390

carsten.liesenberg@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
ToeB-4621_16-1229_2024

Erfurt
17. Januar 2024

**Hohenleuben (Landkreis Greiz)
Flächennutzungsplan (Vorentwurf)**

Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende denkmalfachliche Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen (Planwerk [Fassung M : 1:10.000, Auszug M : 1:5.000], 85 Seiten textliche Erläuterungen; ergänzende Planungen, so die Plandarstellungen: Entwicklungsflächen/ Bebauungsplangebiete, Erfassung Baulücken für Hohenleuben und Brückla (jeweils nach Kriterien der Verfasser), Altlastenverdachtsflächen, Ausgleichsmaßnahmen [Stand: Oktober 2023] und 102 Seiten Umweltbericht, Stand: November 2023).

Die folgenden Belange von Kulturdenkmalen des Fachbereiches Bau- und Kunstdenkmalpflege sind durch die Planung unmittelbar betroffen:

- Die aufgeführten Kulturdenkmale (textliche Erläuterungen, S. 81, Tabelle 20 bzw. Umweltbericht, S. 68f.) sollten entsprechend ihres Status und ihrer räumlich-materiellen Zusammenhänge angeführt werden – nicht zuletzt zum besseren Verständnis für die Nutzer der Planung:
- Die Fürstengruft und das Altarbild sind zwar eigenständige Kulturdenkmale, stehen aber in eindeutigen baulichen Zusammenhang mit der Ev. Stadtkirche. Sie sollten daher direkt nach der Kirche angeführt werden.
- Das Gefallenendenkmal auf dem Kirchplatz fehlt in der Aufstellung.
- Das Kulturdenkmal Markt 2 umfasst das gesamte Anwesen („Pfarrgehöft“).

- Das Denkmalensemble Landschaftspark Reichenfels umfasst als Gesamtanlage den Landschaftspark mit Schlossberg, Burgruine, Steinbrücke, steinernem Kreuz, Sandsteintor, Forsthaus, Pächterhaus, Museum, Rasenlabyrinth, ehemaliges Wasserwerk. Die Burgruine, der Grenzstein und das Museum sind zudem als Einzelobjekte als Kulturdenkmal bestätigt, und daher auch so aufzuführen – sinnvollerweise mit der ergänzenden Information: außerdem Teil des Denkmalensembles.
- Die folgenden Kulturdenkmale sind gegenwärtig (seit 2015) gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen als Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung angezeigt: die Ev. Stadtkirche von Hohenleuben (hoher Turm, Einordnung im Landschaftsbild, Raumwirkung nach allen Himmelsrichtungen) und das Denkmalensemble Burgruine Reichenfels (Einordnung im Landschaftsbild, Raumwirkung insbesondere, aber nicht ausschließlich zum Tal der Triebes). Die Schutzgüter der historisch geprägten Ortsansichten bzw. der kennzeichnenden Straßen- und Platzbilder gehen stufenlos in das Landschaftsbild über (und umgekehrt) und sind deshalb nicht anhand einer exakten Grenze voneinander trennbar. Neben den Belangen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes ist es deshalb besonders innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung von großer Bedeutung, die damit verbundenen Blickachsen und Blickgerichte als Bestandteil einer weiträumigeren Umgebung zu berücksichtigen – auch im Sinne des Abgleichs mit übergeordneten Planungen (Regionalplanung, vgl. oben).
- Da die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß § 1, Abs. 6, Punkt 5 BauGB zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört, ist die Ergänzung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) bei den aufgeführten gesetzlichen Grundlagen erforderlich (textliche Erläuterungen, S. 21).

Neben den unmittelbar berührten Belangen treten insbesondere bei der vorbereitenden Bauleitplanung nahezu immer auch Belange des Schutzes der Umgebung von Kulturdenkmalen der Bau- und Kunstdenkmalpflege (Teil des Schutzgutes) auf, so auch bei der Flächennutzungsplanung für Hohenleuben.

Die jeweils als Einzelfallentscheidung unter Würdigung der konkreten Vorhaben bei der verbindlichen Bauleitplanung oder bauordnungsrechtlich zu bestimmende Umgebung jedes einzelnen Kulturdenkmals ist als Teil des Erscheinungsbildes auch unmittelbarer Bestandteil des Denkmalwertes. Folgende Aspekte des vorliegenden Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan berühren Belange des Denkmalschutzes bzw. der Denkmalpflege:

- Die Nachnutzung des jetzigen JVA-Geländes als Grünzone oder Park ist denkmalfachlich grundsätzlich zu befürworten. Sowohl die unmittelbare Umgebung von Kulturdenkmalen (insbesondere Stadtkirche) als auch die weitere Umgebung (erhöhte Raumwirksamkeit – vgl. oben, Ortsansichten usw.) würden dadurch erheblich verbessert (insbesondere durch Abriss der JVA-Gebäude aus den 1980er Jahren). Weiterhin könnte der historische Charakter des Areals wieder stärker in Erinnerung gebracht werden – allerdings ist der historische Schlosspark bereits seit Jahrzehnten unwiederbringlich verloren. Es erscheint angeraten, in einem Gesamtkonzept zu prüfen, welche verschiedenen Nutzungen hier innerhalb des gesamten großen Bereiches Standorte finden könnten (Innen- vor Außenentwicklung) – unter der Prämisse einer insgesamt hohen Durchgrünung und qualitätvollen Gestaltung. Die Differenzierung von Teilbereichen bietet sich auch unter historischen Aspekten an: Beispielsweise gehörte der Bereich nördlich der nicht mehr existierenden Verbindungsstraße (Weg) zwischen der Schlossstraße und der Gartenstraße (Verlauf südlich Gasthof Lindenhof bis unterhalb der Einmündung Hainreuthe in die Gartenstraße) wohl nie zum Schlosspark.
- Bereits in der denkmalfachlichen Stellungnahme vom 28.04. 1993 zum Gewerbegebiet „Weidaer Straße“ wurde darauf hingewiesen, dass es wegen der exponierten Lage des Gebietes durch gestalterische Festsetzungen beeinträchtigende Wirkungen auf die Umgebung (Landschaftsbild, Umgebung von Kulturdenkmalen) zu minimieren gelte. Bei Flächen-Photovoltaik auf diesen Flächen (vgl. textliche Begründungen S. 47) ist zumindest von einem gleichen Ausmaß solcher Beeinträchtigungen wie bei ungeeigneten Oberflächen und Gestaltungen anderer baulicher Anlagen auszugehen. Dies gilt vor allem für den größeren Umgebungsbereich der Stadtkirche als Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung.

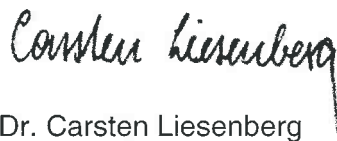
Nachrichtlich sind aus denkmalfachlicher Sicht folgende Inhalte festzustellen:

- Die Anzahl und Größe der drei vorgesehenen extensiven Entwicklungsgebiete für Wohnbauflächen (Weidaer Straße, Aumaer Straße, Windmühlenstraße) erscheint sowohl unter Berücksichtigung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie (Innen- vor Außenentwicklung) als auch aus gesamtheitlichen städtebaulichen Erwägungen, schließlich auch für die Umgebung von bestimmten Kulturdenkmalen als diskussionswürdig.
- Die hohe Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild spiegelt sich in den Ausführungen nur unzureichend wider (vgl. Umweltbericht S. 33-35 und 63-65).

- Die ermittelten Baulücken in den Ortslagen Hohenleuben und Brückla zeigen anhand der vorgelegten Bearbeitungstiefe keine größeren Bezüge zu Kulturdenkmalen. Der weitere planerische und bauordnungsrechtliche Umgang erfordert jedoch ganz allgemein erhebliche Sensibilität, um hier eine städtebauliche und architektonische Qualität sicherzustellen, die den jeweiligen Strukturen, Straßen- und Ortsbildern gerecht wird.

Zu den Belangen des Fachbereichs Archäologie wurden Sie bereits gesondert informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Carsten Liesenberg". The signature is written in a cursive style with a long, thin tail on the final letter.

Dr. Carsten Liesenberg